

Höchstpreise für Bienenhonig.

Durch Verordnung vom 26. Juni 1917 sind, um der Wiederkehr der vorjährigen Preissteigerungen vorzubeugen, den Wünschen der Bienenzüchter entsprechend, wie bereits berichtet, für Bienenhonig Höchstpreise festgesetzt worden. Diese Höchstpreise betragen für Seim- und Pflanzhonig beim Verkauf durch den Erzeuger 1,75 Mark, bei allen anderen Honigarten 2,75 Mark, beim Verkauf durch andere Personen, insbesondere durch den Handel, 2,50 Mark und 3,50 Mark für je ein Pfund, beim unmittelbaren Absatz vom Erzeuger an den Verbraucher in Mengen bis 5 Kilogramm 2 Mark und 3 Mark und beziehen sich natürlich auf inländischen Honig. Gleichzeitig sind alle Verträge über Honig, die zu höheren Preisen bereits abgeschlossen sind, für nichtig erklärt, soweit sie nicht schon erfüllt sind. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für ausländischen Honig. Doch wird besonderen Härten durch die Zulassung von Ausnahmen, die der Reichszuckerstelle überlassen ist, vorgebeugt werden können, sofern im Einzelfalle der Weiterverkauf des zu höheren Preisen erworbenen ausländischen Honigs unter behördlicher Kontrolle oder unter Beobachtung anderer Vorschriften so erfolgt, daß eine Verwechslung des inländischen und ausländischen Honigs mit Sicherheit vermieden wird.

Da eine staatliche Bevorratung des Honigs nicht vorgesehen ist, ist es nicht schwer, zu prophezeien, daß im öffentlichen Handel künftig nur ausländischer Honig geführt werden könnte, wenn nicht durch die Einfuhr von ausländischem Honig die heimische Produktion verschwindet, um unter der Hand zu den alten Preisen von 8 oder 9

Mark Abnehmer zu finden. Es ist dem Unternehmer diese Gefahr ja selbst durch die Einräumung offengemacht worden, daß er zunächst seine Kunden bedienen darf und nur den etwaigen Ueberschuß abzuliefern hat.